

Vorlage Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: **Generali Smart Funds –  
VorsorgeStrategie**

Kennung der Rechtsperson:  
**391200X9VZX42DYLK38**

**Ökologische und/oder soziale Merkmale**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**Nein**

Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen**: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: \_\_\_%

Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_ % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR.

Die Anlage in risikobehaftete Anlagen (bestehend aus globalen Aktien, Staatsanleihen und ETFs) erfolgt durch die Anwendung (i) eines verantwortungsvollen Anlageprozesses für Aktien und ETFs sowie andere OGA und OGAW und (ii) eines Sovereign Ethical Filter (*Ethischer Filter bei Staatsanleihen*) für Staatsanleihen:

- Bei der Auswahl von Aktien berücksichtigt der Anlageverwalter sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien für jeden bestimmten Industriesektor, insbesondere CO<sub>2</sub>-Emissionen, den Anteil von Frauen in der Belegschaft und schwerwiegende Kontroversen über das Arbeitsrecht;
- bei der Auswahl von Staatsanleihen konzentriert sich der Anlageverwalter auf Merkmale, die mit der Säule „Soziales und Unternehmensführung“ verbunden sind: Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Steuerpraktiken und Menschenrechtsverletzungen;
- wenn der Anlageverwalter in ETFs und Geldmarkt-OGAW anlegt, geschieht dies im Wesentlichen in Fonds mit ESG-Ansatz, die entsprechende Kriterien berücksichtigen.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu messen:

- Das ESG-Rating des Aktiensegments wird mit dem ESG-Rating des ursprünglichen Anlageuniversums (d. h. der MSCI World Index) verglichen;
- das Engagement des Aktiensegments in Wirtschaftstätigkeiten, die auf der Ausschlussliste aufgeführt sind;
- der Anteil der ETFs und Geldmarkt-OGAWs, die als Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR eingestuft sind;
- Die Anzahl von staatlichen Emittenten, die gegen ein oder mehrere Kriterien des „Ethischen Filters bei Staatsanleihen“ verstoßen und
- Die Anzahl von staatlichen Emittenten, deren ESG-Bewertung unter dem vom Anlageverwalter festgelegten Grenzwert liegt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

–

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

–

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („WNA“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Das Hauptaugenmerk liegt auf den folgenden WNA mit Bezug auf Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission, für die ein harter Ausschluss angewendet wird. Diese Indikatoren werden berücksichtigt und kontinuierlich überwacht.

Für Anlagen in Globale Aktien:

- Tabelle 1, Indikator 3 - Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen: Zusätzlich zur Überwachung der Treibhausgasintensität der Emittenten werden Investitionen in Unternehmen, die in der Kohleindustrie tätig sind, ausgeschlossen.
- Tabelle 1, Indikator 10 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact („UNGC“) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen - durch die Anwendung der Ausschlusskriterien können keine Investitionen in Fonds getätigt werden, die in Unternehmen investieren, bei denen Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder die UNGC-Prinzipien vorliegen oder ein ernsthafter Verdacht auf mögliche Verstöße besteht.
- Tabelle 1, Indikator 14 - Engagement in umstrittenen Waffen: Investitionen in Unternehmen, deren Hauptumsatz mit umstrittenen Waffen erzielt wird, sind ausgeschlossen.

Für Anlagen in Staatsanleihen:

- Tabelle 1, Indikator 16 – Investee-Länder, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind – Soziale Ausschlusskriterien, die Länder ausschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen, basierend auf "Freedom House"-Daten, verantwortlich sind.

Die Anzahl der vom Anlageverwalter berücksichtigten WNA kann sich in Zukunft erhöhen, wenn die Daten und Methoden zur Messung dieser Indikatoren ausgereift sind. Weitere Informationen darüber, wie WNA während des Referenzzeitraums berücksichtigt werden, werden in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Nein



## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Um zu gewährleisten, dass die ökologischen und sozialen Merkmale über die Laufzeit des Teilfonds aufrechterhalten werden, wird der vorstehende ESG-Prozess laufend überwacht.

### Verantwortungsvoller Anlageprozess für Aktien

Die zulässigen Aktien werden anhand eines vom Anlageverwalter definierten und angewandten Verfahrens identifiziert. Der Anlageverwalter beabsichtigt, den Teilfonds aktiv zu verwalten, um das Anlageziel zu erreichen und Aktien mit soliden Fundamentaldaten - z. B. Rentabilität, Volatilität,

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Verschuldungsgrad - auszuwählen, die attraktive Finanzergebnisse und im Verhältnis zu ihrem Universum positive ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales & Unternehmensführung) aufweisen.

- Ethischer Filter und Kontroversen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) (nur Aktien in direkter Form)

Der Teilfonds ist bestrebt, die ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen, indem er den unternehmenseigenen ethischen Filter des Anlageverwalters anwendet. Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums (d. h. MSCI World Index) investieren kann, werden nicht für eine Anlage in Betracht gezogen, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- Herstellung von Waffen, die gegen grundlegende humanitäre Grundsätze verstoßen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen);
- schwerwiegende Umweltschädigungen;
- ernsthafte oder systematische Menschenrechtsverletzungen;
- Fälle schwerer Korruption oder
- eine signifikante Beteiligung an Aktivitäten im Kohle- und Teersandsektor, oder
- von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierte Ausschlüsse.

Der Anlageverwalter wird Emittenten ausschließen, die als ESG-Verzögerer eingestuft sind. Der Anlageverwalter wird zudem Emittenten ausschließen, wenn deren Kontroversen als wesentlich eingestuft werden. Dies wird anhand eines externen ESG-Datenanbieters ermittelt, der die Rolle der Unternehmen bei Kontroversen und Vorfällen im Zusammenhang mit einem breiten Spektrum von ESG-Themen bewertet.

- ESG-Bewertung (positives Screening) (nur Aktien in direkter Form)

Globale Wertpapiere werden dann auf der Grundlage eines "Best-in-Class"-Ansatzes pro Branche ausgewählt, wobei Kontroversen und relevante ESG-Kriterien für jede Branche berücksichtigt werden, insbesondere CO<sub>2</sub>-Emissionen, Frauenanteil in der Belegschaft und schwerwiegende Kontroversen über Arbeitsrechte.

Zu diesem Zweck analysiert und überwacht der Anlageverwalter das ESG-Profil der Emittenten anhand von Informationen, die er von ESG-Datenanbietern bezieht und die vom internen Investment Stewardship Team überprüft werden. Dementsprechend wird jede einzelne Aktie in jeder einzelnen Branche im anfänglichen Anlageuniversum - nach dem vorstehend beschriebenen negativen Screening-Prozess - vom Anlageverwalter anhand ihrer Fundamentaldaten und der ihr vom externen Datenanbieter zugewiesenen ESG-Gesamtbewertung analysiert und eingestuft. Der Anlageverwalter wählt Aktien mit soliden Fundamentaldaten und im Vergleich zu ihrem Universum positiven ESG-Bewertungen in einer gegebenen Branche aus.

Durch das oben beschriebene ESG-Auswahlverfahren sollen mindestens 20 % des anfänglichen Anlageuniversums ausgeschlossen werden, um eine effektive Auswahl an Wertpapieren von Unternehmen aus dem Anlageuniversum zu gewährleisten, die die maßgeblichen wesentlichen ESG-Kriterien innerhalb eines bestimmten Sektors und damit die Anforderungen des Teilfonds-Portfolios in Bezug auf die ESG-Qualität am besten erfüllen.

Die Staatsanleihen, in die der Teilfonds investiert, werden nicht anhand eines solchen Verfahrens ausgewählt.

#### Sovereign Ethical Filter für Staatsanleihen (negatives Screening oder „Ausschlüsse“)

Darüber hinaus wird auf die Staatsanleihen ein Sovereign Ethical Filter (negatives Screening oder „Ausschlüsse“) angewandt, der alle Staatsanleihen ausschließt, die einen oder mehrere der folgenden Punkte nicht erfüllen:

- Ausschlusskriterien Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Länder, deren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, basierend auf der Liste der Financial Action Task Force (FATF).
- Ausschlusskriterien missbräuchliche Steuerpraktiken: Länder, die missbräuchliche Steuerpraktiken fördern und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union zur Verbesserung ihrer unzureichenden Governance verweigern, auf der Grundlage der EU-Liste der für Steuerzwecke zuständigen Drittländer;
- Soziale Ausschlusskriterien: Länder, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, basierend auf Daten von „Freedom House“ und
- Die Unternehmensführung betreffende Ausschlusskriterien: Länder mit einem hohen Ausmaß an Korruption, auf der Grundlage des Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perception Index).

Darüber hinaus schließt der Anlageverwalter im Rahmen des „Sovereign Ethical Filter“ staatliche Emittenten aus, deren ESG-Bewertung unter einem bestimmten Grenzwert liegt. Dieser Filter gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen und Referenzschuldtiteln, die Single Name-CDS unterliegen.

Aus den Ergebnissen der vorstehenden Filter wird der Ethische Filter bei Staatsanleihen gebildet, in dem die Länder aufgeführt sind, die für Anlagen zulässig bzw. nicht zulässig (ausgeschlossen) sind.

#### Verantwortungsvoller Anlageprozess für ETFs, andere OGA und OGAW sowie weniger risikobehaftete Anlagen

ETFs, andere OGA und OGAW sowie weniger risikobehaftete Anlagen, die ESG-Ansätze und -Kriterien aufweisen, werden im Wesentlichen anhand ihrer Förderung ökologischer und sozialer Merkmale gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR identifiziert. Die jeweiligen formalen ESG-Ansätze legen sie in ihren Verkaufsunterlagen offen und die oben genannten Merkmale müssen mit denen des investierenden Fonds übereinstimmen.

- ***Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?***

Die verbindlichen Elemente sind die Anwendung des Prozesses für verantwortungsvolles Investieren für Aktien, Sovereign Ethical Filter für Staatsanleihen, der Prozess für verantwortungsvolles Investieren für ETFs und sonstige OGA und OGAW und weniger risikoreiche Anlagen, wie weiter oben beschrieben.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der ESG-Auswahlprozess (wie oben beschrieben) zielt darauf ab, 20 % des ursprünglichen Anlageuniversums (d. h. den MSCI World Index) auszuschließen, um eine wirksame Auswahl von Wertpapieren von Unternehmen aus dem Anlageuniversum zu gewährleisten, die die relevanten wesentlichen ESG-Kriterien innerhalb eines bestimmten Industriesektors und damit die ESG-Qualität des Teilfondsportfolios am besten erfüllen.

● **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Praktiken der Unternehmensführung, und zwar ausschließlich bei Aktien durch die Anwendung von:

- Ausschlussregeln auf der Grundlage der Verwicklung in schwerwiegende Kontroversen, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und anderen schwerwiegenden Kontroversen im Zusammenhang mit Arbeitsrechten und Menschenrechten, tragen dazu bei, die gute Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, zu gewährleisten.
- Eigener Ethischer Filter (negatives Screening).
- Best-in-Class-Ansatz für die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, um sicherzustellen, dass der Durchschnittswert der im Portfolio enthaltenen Unternehmen besser ist als der Durchschnitt des Universums.

Darüber hinaus werden gute Unternehmensführungspraktiken für Anlagen in ETFs, Geldmarkt-OGAW und Vermögenswerten mit geringerem Risiko gemäß ihrer jeweiligen SFDR-Kategorisierung (Artikel 8 oder Artikel 9) gewährleistet, die mit der des investierenden Fonds übereinstimmt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

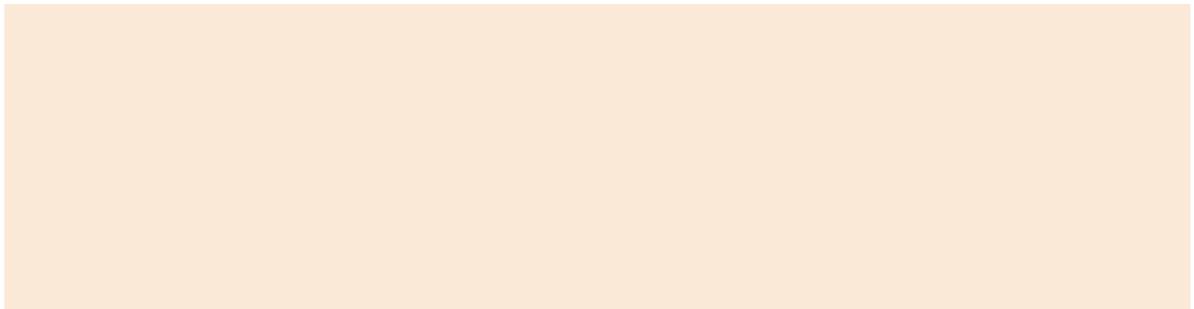


**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 50 % des Nettovermögens des Teilfonds in Vermögenswerten angelegt, die den ökologischen/sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale).

Die übrigen 50 % des Nettovermögens des Teilfonds werden in andere Instrumente investiert, wie in der folgenden Frage näher beschrieben: „Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?“ (#2 Sonstiges).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

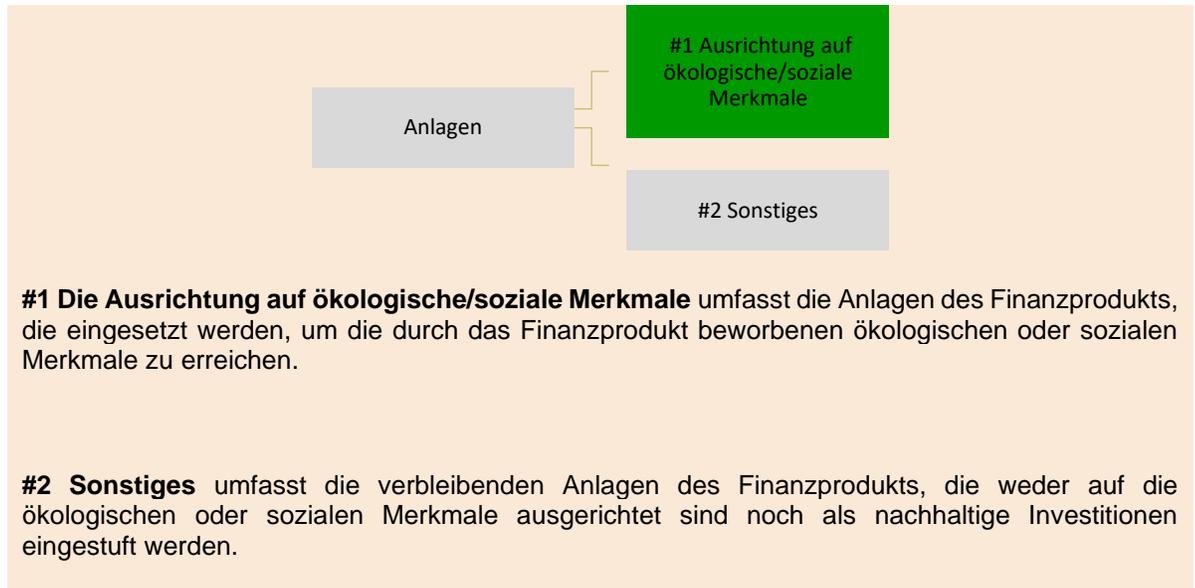


Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

Werden Derivate eingesetzt, um Engagements bei einzelnen Emittenten einzugehen, werden die ökologischen/sozialen Merkmale durch Anwendung des Ethischen Filters (negatives Screening oder "Ausschlüsse") und der ESG-Bewertung (positives Screening) auf die zugrunde liegenden einzelnen Emittenten auf Grundlage einer Durchsicht erreicht. Beinhaltende eingesetzten derivativen Finanzinstrumente keine Engagements gegenüber einzelnen Emittenten, so werden diese Instrumente nicht eingesetzt, um die ökologischen/sozialen Merkmale des Teilfonds zu erreichen.



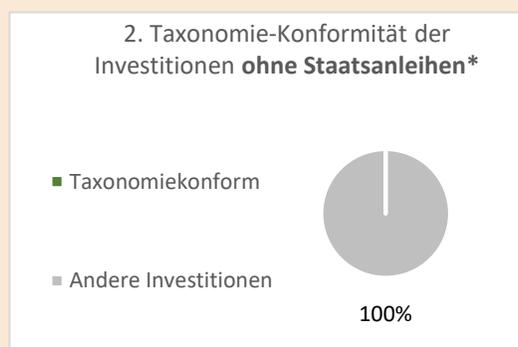
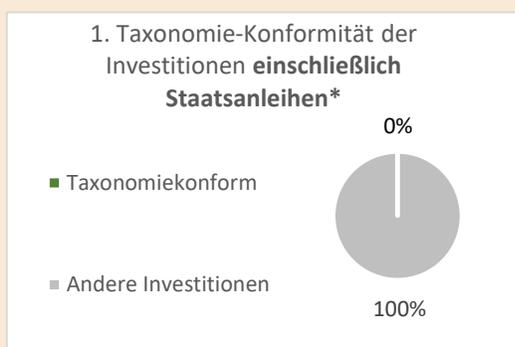
## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Dieser Standpunkt wird jedoch in dem Maße überprüft, wie die zugrundeliegenden Vorschriften fertiggestellt werden und die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten mit der Zeit zunimmt.

*In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

## Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, in „nachhaltige Anlagen“ im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



## Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

–. Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

–



Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die „sonstigen“ Investitionen und/oder Beteiligungen des Teilfonds bestehen aus Wertpapieren, die direkt oder indirekt von Emittenten begeben wurden, die die oben beschriebenen ESG-Kriterien nicht erfüllen, um sich für positive ökologische oder soziale Merkmale zu qualifizieren.

Dazu gehören (i) ergänzende liquide Mittel zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist, und (ii) Barmitteläquivalente (d.h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente) gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds.

Für diese Investitionen werden keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen angewandt..



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

–

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/GSF\\_VorsorgeStrategie\\_Art10\\_Website\\_disclosures\\_EN.pdf](https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/GSF_VorsorgeStrategie_Art10_Website_disclosures_EN.pdf)

